In Kraft seit dem 01.04.1991

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gifhorn

Die Stadt Gifhorn hat nach § 117 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. Auf der Grundlage der §§ 40 Abs. 1 Nr. 1, 118 Abs. 1 und 119 Abs. 2 NGO hat der Rat der Stadt Gifhorn mit Beschluß vom 14.03.1991 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) erlassen:

§ 1
Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Leiter und die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der städtischen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem oder technischen Gebiet der Automation haben.

(2) Der Leiter ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich.
Er regelt durch Dienstanweisung oder Einzelanordnung die Tätigkeit der Prüfer und der sonstigen Mitarbeiter. Die Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten durch und sind für ihre Feststellungen verantwortlich.

§ 2
Aufgaben

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen die gesetzlichen Pflichtaufgaben der §§ 119 Abs. 1 und 120 NGO.
Die Prüfung der Programme nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 NGO kann, soweit die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert sind, auf andere Prüfungseinrichtungen übertragen werden (§ 122 NGO).

(2) Nach § 119 Abs. 2 werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben übertragen:

a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
b) die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkiet und Wirtschaftlichkeit,
c) die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder als Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.

   Falls regelmäßig Jahresabschluß- und Wirtschaftsprüfungen nach §§ 123 und 124 Abs. 1 NGO aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Eigenbetriebsverordnung, Handelsgesetzbuch) von anderen Stellen (Wirtschaftsprüfer, Treuhänder, Revisionsverbände u.a.) vorgenommen werden, hat sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsam-

tes auf nicht bereits geprüfte Teilbereiche und die Auswertung vorliegender Prüfungsberichte zu beschränken.

§ 3
Rechnungsprüfung und Vorprüfung (Visakontrolle)

Im Rahmen der Vorbereitung der Rechnungsprüfung nach § 120 NGO ist das Rechnungsprüfungsamt zur Vorprüfung (Visakontrolle) von Kassen- und Vermögensanordnungen berechtigt. Art und Umfang der Visakontrolle regelt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NGO.

§ 4
Prüfung von Vergaben

(1) Die Prüfung von Vergaben nach § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Vergabe. Sie ist eine Vorprüfung und umfaßt die Ausschreibung und die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der Vergabegrundsätze nach § 32 GemHVO.

(2) Auftragsvergaben sind dem RPA mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Bedarfsbegründung, Leistungsverzeichnisse, sämtliche Angebote und Angebotsbedingungen, Niederschriften usw.) rechtzeitig vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuß über den Auftrag entscheidet.

Die übrigen Vergaben sind dem RPA vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn es hierzu auffordert.

Der Leiter des RPA bestimmt Art und Umfang der vorzuprüfenden Vergaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

§ 5
Durchführung der Aufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) und der sonstigen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erledigen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Ämtern und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw., die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen.

(3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle vorgenommen werden. Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit ist den Prüfern Zutritt zu allen Grundstücken, Gebäuden, Räumen und Baustellen zu gestatten sowie Akteneinsicht zu gewähren.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, auch an nichtöffentlichen Rats- und Fachausschußsitzungen teilzunehmen, um sich über prüfungsrelevante Angelegenheiten zu

informieren, sofern in Einzelfällen Bürgermeister, Stadtdirektor oder Ausschußvorsitzender nicht widersprechen.

(5) Die Prüfung der Stadtkasse, der Sonderkasse und Zahlstellen ist nach Maßgabe des siebenten Abschnittes der Gemeindekassenverordnung (§§ 39 - 41 GemKVO) vorzunehmen.

§ 6
Prüfberichte

(1) Geringfügige Beanstandungen sind vom Prüfer mündlich, telefonisch oder urschriftlich vorzubringen und vom Betroffenen unverzüglich abzustellen.

(2) Über wesentliche Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Kassenprüfungen ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen, der ihn an die zuständigen Ämter und Betriebe zur Abstellung der Beanstandungen weiterleitet. Die Ämter und Betriebe sind verpflichtet, die vom Rechnungsprüfungsamt ggf. gesetzten Fristen einzuhalten.

(3) Wichtige Berichte, z.B. Berichte über Kassenprüfungen, sind dem Stadtdirektor zuzuleiten. Liegt der Prüfung ein Auftrag des Verwaltungsausschusses nach § 118 Abs. 1 Satz 2 NGO zugrunde, leitet der Stadtdirektor den Bericht an den Verwaltungsausschuß weiter.

(4) Über festgestellte Veruntreuungen ist dem Stadtdirektor und ggf. dem Bürgermeister, soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind auch dem Kassenaufsichtsbeamten, unverzüglich zu berichten.

§ 7
Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von beabsichtigten Organisationsänderungen, insbesondere im Bereich des Haushalts-, Kassen-, Veranlagungs- und Rechnungswesens, so rechtzeitig zu informieren, daß es sich vor der Entscheidung dazu äußern kann.

(2) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt zu hören. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.

(3) Ergibt sich ein Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten, durch die der Stadt ein Vermögensschaden entstanden ist oder entstanden sein kann, so haben die Ämter und Betriebe unter Darlegung des Sachverhaltes das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich darüber zu unterrichten. Das gilt auch für Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbestände.

(4) Soweit in der Verwaltung, in Ämtern und Betrieben eigene Innenprüfungen oder Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Rechnungsprüfungsamt über den Umfang und das Ergebnis zu informieren. Das gilt insbesondere für Organisationsuntersuchungen und Investitionsprüfungen.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:

a) alle Einladungen mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsräte,

b) alle Niederschriften und Beschlüsse der unter a) genannten Gremien sowie zusätzlich die der Arbeits- und Projektgruppen der Stadt,

c) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen-, Veranlagungs- und Rechnungswesen betreffen, dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, Lohn- und Gehaltstarife, Preisverzeichnisse, ADV- Dokumentationen, Sozialhilfesätze usw.,

d) Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer usw.), .

e) die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschl. der Geschäftsberichte der Unternehmen und Einrichtungen der Stadt gem. §§ 108 bis 116 a NGO. dieses betrifft auch die Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Bediensteten mitzuteilen, die

a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt sind (mit Angabe des Umfanges der Vollmacht),

b) befugt sind, Kassenanordnungen zu erteilen - § 6 Abs. 2 GemKVO (mit Unterschriftsproben und Angabe des Umfanges der Befugnis),

c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt sind.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Beschlußfassung folgenden Monats in Kraft.

Gifhorn, den 14. März 1991

Stadt Gifhorn

	In Vertretung
gez. Birth	gez. Jans
Bürgermeister	Stadtrat